

Anlage 3 zur Grünflächensatzung vom 14.05.1996

Gebührenordnung zur Sondernutzung öffentlicher Grünflächen und Anlagen

(1) Die Gebührensätze gelten für öffentliche Grünflächen und Anlagen als Monatsgebühren. Die Wochengebühr beträgt ein Viertel der Monatsgebühr für jede angefangene Woche. Die Tagesgebühr gilt für Nutzungen bis zu 5 Tagen und beträgt ein Dreißigstel der Monatsgebühr.

(2) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 15,00 DM ohne Verwaltungsgebühr gemäß Verwaltungsgebührensatzung.

(3) Gebührenfrei sind:

- Veranstaltungen, die anerkannten mildtätigen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken dienen,
- Sondernutzungen im Zusammenhang mit politischen und weltanschaulichen Veranstaltungen und Straßenfesten, die nicht auf einen wirtschaftlichen Vorteil ausgerichtet sind sowie
- Sportveranstaltungen.

(4) Gebühren

Position	Art der Nutzung	Gebühr in DM/m ² u. Tag	Gebühr in DM pro Monat/m ²
01.	Lagerung von Baumaterial und anderen Gegenständen, Einrichtung und Unterhaltung von Baustellen	0,30	9,00
02.	Aufstellen separater Bauwagen, Baubuden, Arbeitswagen, Arbeitsmaschinen, Container o. ä. Dingen Die Gebühr entfällt, sofern eine Gebühr nach Position 1 entsteht.	0,30	9,00
03.	Errichtung und Unterhaltung baulicher Anlagen, Aufstellen von Werbeträgern, Schaukästen, Automaten usw.	0,40	12,00
04.	Aufstellung von Recyclingcontainern		5,00/Container
05.	mobile Werbeaufsteller zu Messen, Veranstaltungen, Zirkuswerbungen o. ä. je Standort (Sondernutzung für längstens 1 Monat)	einmalige Erhebung	5,00/Aufsteller
06.	Verkaufswagen im Reisegewerbe	0,40	12,00
07.	Märkte aus besonderem Anlaß, Straßentheater o. ä. - bis zu 200 m ² - darüber hinaus für jeden weiteren vollen m ² /Tag	0,30 0,50	9,00
08.	Vergnügungsparks	0,50	15,00
09.	Zirkusse	0,20	6,00

Position	Art der Nutzung	Gebühr in DM/m ² u. Tag	Gebühr in DM pro Monat/m ²
10.	Aufstellen von Tischen, Stühlen, Fahrradständern o. dgl.	einmalige Erhebung	5,00
11.	Weihnachtsbaumverkauf	0,10	3,00
12.	Gewerbliche Foto-, Fernseh- und Filmaufnahmen		
	- bis zu 100 m ²	einmalige Erhebung	80,00
	- darüber hinaus für volle 10 m ² /Tag	je m ² und Tag	4,00
13.	Befahren mit Kraftfahrzeugen pro Monat Genehmigungsdauer - unabhängig von Position 1		200,00
	- wenn und soweit die Genehmigungsdauer nicht nach Monaten berechnet ist	10,00 je Tag	
14.	Maßnahmen im Zusammenhang mit der Unterhaltung sowie zur Verlegung von Versorgungsleitungen sind nach der vorliegenden Gebührenordnung unentgeltlich.		